

Merkblatt über die Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs, ausgenommen den Verkehr mit Taxen und Mietwagen

Wer als Unternehmer Omnibusverkehr betreiben oder mit Personenkraftwagen Ausflugsfahrten, Ferientourfahrten bzw. Linienverkehr durchführen will, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies ist die Regierung von Schwaben.

Voraussetzung für die Genehmigungserteilung ist neben der **persönlichen Zuverlässigkeit** und der **finanziellen Leistungsfähigkeit**, dass der Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person die **fachliche Eignung** zur Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs, ausgenommen den Verkehr mit Taxen und Mietwagen, nachweist. Der Eignungsnachweis ist in der Regel durch Ablegen einer Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer zu erbringen (Ausnahmen siehe I.).

I. Nachweis der fachlichen Eignung ohne Prüfung

Sie brauchen keine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

- Sie eine mindestens **fünfstufige leitende Tätigkeit** in Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs, ausgenommen des Taxen und Mietwagenverkehrs, nachweisen können. Die Tätigkeit darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen und muss die zur Unternehmensführung erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten (siehe unter II.) vermittelt haben. Sie ist der Industrie- und Handelskammer grundsätzlich durch schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen sie geleistet wurde, nachzuweisen und muss schriftlich bei der IHK beantragt werden (Bearbeitungskosten 65,- €).
- Sie bereits als Unternehmer über eine Genehmigung für Verkehre der o.g. Art verfügen und die erneute Erteilung Ihrer auslaufenden Genehmigung, eine weitere gleichartige Genehmigung oder eine Genehmigung für eine andere Verkehrsart oder Verkehrsform beantragen wollen.
- Sie nachweisen, dass Sie eine mit einer Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen "Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr Schwerpunkt Personenverkehr" besitzen.
- Sie nachweisen, dass Sie eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung zum Verkehrsfachwirt Schwerpunkt Personenbeförderung absolviert haben.

Wenn Sie in den vorgenannten Fälle eine Bescheinigung über Ihre fachliche Eignung benötigen, so können Sie diese nach § 7 der Berufszugangs-Verordnung PBefG auf Antrag bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer erhalten.

II. Prüfungsanforderungen

Kommen die vorgenannten Befreiungen für Sie nicht in Betracht, so können Sie den Eignungsnachweis durch Ablegen einer Prüfung bei der für Sie zuständigen Industrie- und Handelskammer erbringen. Dies ist die Kammer, in deren Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben.

Die Prüfung besteht in der Regel aus einem - am gleichen Tage anberaumten - **schriftlichen** und **mündlichen** Teil. Sie umfasst grundsätzlich folgende Sachgebiete:

1. *Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten*

- Personenbeförderungsrecht, einschließlich der Grundzüge des internationalen Personenbeförderungsrechts
- Beförderungsdokumente
- Straßenverkehrsrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr
- Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts
- Grundzüge des Steuerrechts

2. *Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes, insbesondere*

- Zahlungsverkehr und Finanzierung
- Kostenrechnung
- Kalkulation von Angeboten und Marketing
- Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)
- Buchführung
- Versicherungswesen
- Statistik des Straßenpersonenverkehrs

3. *Verkehrs- und Betriebsdurchführung, insbesondere*

- Organisation des Betriebes und von Verkehrsdiensten
- Aufstellung von Beförderungsplänen, insbesondere Fahrplänen, Personaleinsatzplänen und Umlaufplänen
- Zusammenarbeit mit den Reiseveranstaltern
- für den internationalen Straßenpersonenverkehr wichtige pass- und zollrechtliche Vorschriften

4. *Technische Normen und technischer Betrieb, insbesondere*

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Funkverkehr
- Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

5. *Straßenverkehrssicherheit*

III. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt.

Literatur zur Vorbereitung auf die Prüfung ist in einschlägigen Fachverlagen erhältlich; so z.B. vom Verlag Heinrich Vogel, München, Tel. 0180/5262618, Fax: 0180/5991155, die Bücher

- "Der Omnibusunternehmer" (Best.-Nr. 24025)

und

- "Betriebliches Rechnungswesen im Transportgewerbe" (Best.-Nr. 26027)

Folgende Veranstalter führen in eigener Verantwortung Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung durch:

- Landesverband Bayer. Transportunternehmen (LBT) e.V.,
vertreten durch BIS Jansen, Georg-Odemer-Straße 2 a, 86356 Neusäß
Tel. 0821/26830000, Handy: 0171/2313464
(Ausbildungsstätten in Augsburg, Kempten und Ulm)

- BK-Schulung Georg Kollmeder,
Steinbergweg 6, 87600 Kaufbeuren-Neugablonz,
Tel. 08341/62823.

Nähere Auskünfte erhalten Sie von den einzelnen Lehrgangveranstaltern.

Dies kann lediglich ein unverbindlicher Hinweis auf uns bekannt gewordene Lehrgangveranstalter sein. Selbstverständlich ist es jedem selbst überlassen, sich individuell auf die Prüfung vorzubereiten.

IV. Anmeldung zur Prüfung

Für die Anmeldung zur Prüfung verwenden Sie bitte das beigefügte Formblatt. **Die Prüfungsgebühr in Höhe von 130,- € ist auf das Konto der Industrie- und Handelskammer Schwaben, Augsburg, bei der Stadtsparkasse Augsburg, BLZ 720 500 00, Kto.Nr. 55 77 69, mit der Angabe "Prüfungsgebühr für den Omnibusverkehr" zu überweisen. Bitte verwenden Sie hierzu beiliegenden Überweisungsträger.** Nach Eingang der Anmeldung **und Erhalt der Prüfungsgebühr** merken wir Sie für die Prüfung in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen vor und teilen Ihnen ehestmöglich den Prüfungstermin mit.

Benachrichtigen Sie uns bitte sofort, wenn Sie an der Prüfung nicht teilnehmen können. Geht Ihre Absage so rechtzeitig ein, dass wir an Ihrer Stelle einen anderen Prüfling berücksichtigen können, erstatten wir die Prüfungsgebühr bis auf eine Bearbeitungsgebühr von 20,- €, falls Sie nicht beabsichtigen, die Prüfung zu einem anderen Termin bei uns abzulegen. Im anderen Falle, besonders wichtige Gründe ausgenommen, gilt die Prüfungsgebühr für verfallen.

Falls Sie noch Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte

- bezüglich der **Prüfung** an Herrn Kerler, Tel. 0731/173-256 oder 0821/3162-260, e-mail siegfried.kerler@schwaben.ihk.de und
- zur **Vereinbarung eines Prüfungstermins** an Frau Meiler, Tel. 0821/3162-240 oder 0731/173-257, e-mail sonja.meiler@schwaben.ihk.de.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer Schwaben
Güter- und Personenverkehr

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Kerler', written in a cursive style.

Siegfried Kerler